

PREISBLATT ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME (AVBFernwärmeV)

PREISBLATT ZU DER AVBFernwärmeV

1. Netzanschlusskosten

1.1 Einspartenhausanschluss (einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)

Der individuelle Anschlusskostenbeitrag wird anhand Ihres Wohnobjekts errechnet. Diesen Beitrag zahlen Sie nur einmal zu Beginn des Vertragsverhältnisses. Seine Höhe hängt dabei vom Wärmebedarf des Gebäudes und dem Aufwand für die Leitungsverlegung ab.

1.2 Terminabsprache

Können die Arbeiten für den Hausanschluss gemäß Terminabsprache nicht ausgeführt werden und hat der Anschlussnehmer die Verzögerung zu verantworten und diese nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von

netto

191,70 Euro

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV entfällt für die Erstellung des Netzanschlusses.

PREISBLATT ZU DER AVBFernwärmeV – FORTSETZUNG

| 3. Inbetriebsetzungskosten (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV) | netto | brutto |
|--|--------------|---------------|
| 3.1 Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit | 127,80 Euro | 152,08 Euro |
| 3.2 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. | 63,90 Euro | 76,04 Euro |
| 3.3 Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist. | 47,93 Euro | 57,04 Euro |
| 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 Abs. 2 und 3 AVBFernwärmeV) | | |
| 4.1 Unterbrechung (Sperrung) | netto | |
| Unterbrechung der Versorgung | 95,85 Euro | |
| Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde nicht anwesend ist | 47,93 Euro | |
| ▶ Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. | | |
| 4.2 Wiederherstellung (Entsperrung) | netto | brutto |
| Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten: Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 13.00 Uhr | 191,70 Euro | 228,12 Euro |
| Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde nicht anwesend ist. | 47,93 Euro | 57,04 Euro |
| ▶ Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht. | | |
| 4.3 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale | netto | |
| Mahnung | 4,00 Euro | |
| Nachinkasso | 16,50 Euro | |
| Zinssatz bei Zahlungsverzug und Rathenzahlungsvereinbarung | | |
| ▶ gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz | | |
| ▶ gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz | | |
| Die pauschalierten Entgelte zum Ausgleich der Kosten in folge von Zahlungsverzug (Punkte 4.1 und 4.3 Sperrung, Mahnung, Inkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften) sind nicht umsatzsteuerpflichtig. | | |
| 5. Umsatzsteuer | | |
| Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 1. Januar 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet. | | |